

Kreistag
des Schwarzwald-Baar-Kreises
Sitzung am 22.07.2024

Drucksache Nr. 010/2024 öffentlich

Bestellung einer/eines Delegierten für die Landkreisversammlung

Anlagen: keine
Gäste: keine

Sachverhalt:

Der Landkreistag Baden-Württemberg als Zusammenschluss der Landkreise im Sinne von Art. 71 Abs. 4 der Landesverfassung beruft alle zwei Jahre eine Landkreisversammlung ein. Diese setzt sich nach § 6 Abs. 1 der Satzung des Landkreistags Baden-Württemberg aus je zwei stimmberechtigten Vertretern der Landkreise zusammen, nämlich dem Landrat und einem vom Kreistag bestellten Mitglied des Kreistags (Delegierte/r). Weitere Kreisräte können mit beratender Stimme an der Landkreisversammlung teilnehmen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Neben dem Landrat als durch die Satzung bestimmtem Mitglied ist eine weitere Delegierte bzw. ein weiterer Delegierter zu bestimmen. Die nächste Landkreisversammlung findet am 21.10.2024 statt.

Nach dem Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers entfällt auf die CDU-Fraktion das Vorschlagsrecht für die Benennung der Delegierten bzw. des Delegierten.

Die Fraktionen wurden gebeten, Vorschläge für die Bestellung eines Delegierten bzw. einer Delegierten vorzulegen. Folgender Vorschlag liegt vor:

Die CDU-Fraktion hat n.n. benannt.

Die CDU-Fraktion konstituiert sich am 13.07.2024. Der Benennungsvorschlag konnte vor Versand der Sitzungsvorlage nicht mehr eingearbeitet werden und wird per Mail nachgereicht.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag bestimmt als Delegierte/n für die Landkreisversammlung:

n.n.